

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbekenntnis

Qualitätsschwein Zimmernsupra
Christian Borgmann
Ermstedter Straße 1
99100 Zimmernsupra

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Recknagel

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737869
Telefax 0361 37-737848

angelika.recknagel@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Genehmigungsbescheid 37/12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I. S. 1943).

Antrag der Firma Firma Qualitätsschwein Zimmernsupra, Ermstedter Straße 1 in 99100 Zimmernsupra vom 01.11.2012 (eingegangen am 06.11.2012), zuletzt ergänzt am 24.02.2014 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln sowie Güllelagerung am Standort 99100 Zimmernsupra.

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

420.13-8711.05-37/12

Weimar
04.07.2014

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Qualitätsschwein Zimmernsupra erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) sowie der Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von gesamt 2790 (415,6 GV) Schweinen

davon

Mastschweine mit einer Kapazität von 1200 (180,0 GV) Tierplätzen sowie Sauen mit einer Kapazität von 643 (207,2 GV) Tierplätzen und Ferkel mit einer Kapazität von 947 (28,4 GV) Tierplätzen**sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 3170 m³ (Netto)**

Die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Tierplatzzahl von 2790 TPL auf gesamt 4044 TPL, durch Erweiterung der Tierplatzzahl im Stall 5 (z.Z. ungenutzter Bereich) durch Schaffung von zwei Abteile zur Vormasthaltung von 1254 Schweinen von 25 kg bis 50 kg; Errichtung von Haltungseinrichtung und neuen Güllekanälen im Stall 5 für die Erweiterung;
- Errichtung einer Biofilteranlage, Typ Fa. Hartmann für den kompletten Stall 5 an der östlichen Giebelwand;
- Errichtung eines neuen Güllebehälters östlich von Stall 6 mit
Durchmesser_{innen}: 21,5 m
Höhe: 10,0 m
Freibord: 2,3 m
Fassungsvermögen: 2800 m³ (Netto) und Schwimmkörperabdeckung
- Erweiterung der vorhandenen Getreidelager- und Gerätehalle durch Anbau an östlicher Giebelwand mit den Abmaßen ca. 42 m x 22 m x 9,9 m;
- Anpassung von Lüftungstechnik im Stall 3 durch Installation von einem 3. Ventilator (Abluftmengenerhöhung von 56000 m³/h auf 84000 m³/h)
- Anpassung von Stallausrüstung und Spaltenboden im Stall 6

einschließlich Roh- und Oberbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlagen nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung

und den Betrieb der wesentlich geänderten

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von gesamt 4044 (473,12 GV) Schweinen

davon

Mastschweine mit einer Kapazität von 2454 (237,51 GV) Tierplätzen sowie Sauen mit einer Kapazität von 643 (207,2 GV) Tierplätzen und Ferkel mit einer Kapazität von 947 (28,4 GV) Tierplätzen**sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 5970 m³ (Netto)**

Auf dem Grundstück in der Gemeinde 99100 Zimmernsupra, Gemarkung Zimmernsupra, Flur 2, Flurstück 110 (tw) und Flur 3, Flurstücke-Nr. 225, 226/1, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 229.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die Genehmigung zur Eingriffsregelung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen, die Erlaubnis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Zustimmung nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | | |
|-------|--|-----------------------|------------|
| 1. | Antrag | Formblatt 1.1 und 1.2 | (3 Blatt) |
| | Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 (2) BImSchG vom 01.11.2012, ergänzt am 04.11.2013, 18.11.2013, 20.11.2013, 22.11.2013, 13.01.2014 und 24.02.2014 | | |
| | Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG vom 26.06.2013, | | |
| 2. | Antragsunterlagen | | |
| 2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | | (23 Blatt) |
| | <u>Anhang 1:</u> Einrichtung neue Abteile Stall 5 + Unterlagen Stallausrüstung | | |
| | - Schreiben vom 17.01.2014 zu Spaltenboden und Schlitzanteil | | (1 Blatt) |
| | - Übersichtsplan | Maßstab 1 : 100 | (2 Blatt) |
| | <u>Anhang 2:</u> Unterlagen Biofilteranlage/Ventilatoraten | | (4 Blatt) |
| | - Betriebsanleitung Hartmann-Filter | | (10 Blatt) |
| | - Erläuterung des TÜV Rheinland zum Prüfbericht 936/21210898/A4 | | (13 Blatt) |
| | <u>Anhang 3:</u> Unterlagen Güllebehälter | | (5 Blatt) |
| | - DLG-Prüfbericht 5451F zur Emissionsminderung von Geruch und Ammoniak des Abdecksystems für Güllebehälter | | (4 Blatt) |
| | - Produktbeschreibung Hexa-Cover® Schwimmkörper | | (4 Blatt) |
| | <u>Anhang 4:</u> Zeichnung Getreidelager- und Gerätehalle | | |
| | - Grundriss, Schnitt, Ansichten | Maßstab 1 : 100 | (1 Blatt) |
| | <u>Anhang 5:</u> Brandschutzkonzept und Fortschreibung 2013 | | (28 Blatt) |
| | - SIMEBU® THÜRINGEN GmbH | | |
| | - Prüfbericht- Nr. W033_1A/14 vom 14.02.2014, Prüfung. E. Arnhold, 99425 Weimar, Lyonel-Feininger-Straße | | (7 Blatt) |
| | <u>Anhang 6:</u> Gülleabnahmevertrag | | |
| | - Gülleverwertungsplan vom 01.08.2006 | | (6 Blatt) |
| | - Unterpachtvertrag Schweineproduktion Niederndorf GmbH – Borgmann | | (2 Blatt) |
| 2.2 | Immissionsschutz | | |
| 2.2.1 | Fließbild | | (1 Blatt) |
| 2.2.2 | Technische Betriebseinrichtungen | Formblatt 2.1 | (2 Blatt) |
| 2.2.3 | Verfahren (Stoffübersicht) | Formblatt 2.2/ 2.2 a | (2 Blatt) |
| | Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften) | | |
| | | Formblatt 2.3 | (1 Blatt) |
| | Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete) | Formblatt 2.4 | (1 Blatt) |
| 2.2.4 | Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge) | | |
| | | Formblatt 2.5 | (1 Blatt) |
| | Emissionen (Massen/ Abgasreinigung) | Formblatt 2.6 | (1 Blatt) |
| | Emissionen (Quellenverzeichnis) | Formblatt 2.7 | (1 Blatt) |
| 2.2.5 | Lärm | Formblatt 2.8 | (1 Blatt) |
| | Lärm (verursacht von der Anlage) | Formblatt 2.9 | (1 Blatt) |
| 2.2.6 | Störfall | Formblatt 2.10 | (1 Blatt) |
| 2.2.7 | Abfallverwertung/Abfallbeseitigung | Formblatt 2.11/2.12 | (2 Blatt) |
| 2.2.8 | Energieeffizienz/Wärmenutzung | n.n | |
| 2.2.9 | Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung | | (1 Blatt) |
| 2.3 | Bauvorlagen | | |
| 2.3.1 | Geoproxy Karte | Maßstab 1 : 27728 | (1 Blatt) |
| 2.3.2 | Lageplan | Maßstab 1 : 500 | (1 Blatt) |

	Antrag auf Baugenehmigung Neubau Güllebehälter		(3 Blatt)
	- Baubeschreibung		(6 Blatt)
2.3.3	Antrag auf Baugenehmigung Erweiterung Getreidelager- und Gerätehalle		(3 Blatt)
	- Baubeschreibung		(5 Blatt)
	- Erklärung zum Brandschutznachweis (Anlage 6)		(2 Blatt)
	Ansicht, Schnitte, Grundriss Neubau Güllebehälter, Getreidelager und Gerätehalle	Maßstab 1 : 100	(2 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/a – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	Erheblichkeitsabschätzung der Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet		(15 Blatt)
	G&P Umweltplanung GbR, Erfurt vom 06.09.2013		
	Planung von Kompensationsmaßnahmen, G&P Umweltplanung GbR, Erfurt vom 12.11.2013, ergänzt 22.11.2013		(8 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
	Überschlägige Geruchs-, Ammoniak- und Staub-Immissionsprognose		(114 Blatt)
	Ingenieurbüro Dr. Aust & Partner Klettbach vom 07.06.2013, ergänzt 04.11.2013		
	Vorprüfungsunterlagen des Einzelfalles nach UVPG vom 06.11.2012, ergänzt am 14.11.2012		(30 Blatt)

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Änderung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

- 1.3 Der Beginn der Änderung der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha vorher anzuzeigen.
- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.5. Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen unter Nr. 22/92 vom 27.07.1992, Nr. 122/06 vom 18.04.2007 und Fristverlängerung unter Nr. 122/06/N1 vom 19.07.2010 und Nr. 09/10 vom 05.10.2011 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bilden mit diesem einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.6 Die Zustimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. zur Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann jederzeit widerrufen werden, wenn die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.
- 1.7 Der Erlass von weiteren Auflagen zur Anpassung an die Rechtslage oder an die Gegebenheiten des Einzelfalls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

Luftreinhaltung

- 2.1 Die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Tiere darf in der gesamten Stalleinheit 4044 entspricht 473,12 GVE nicht überschreiten, darunter:

Stall	Tierart	Tierplätze je Stall	GVE
3	Ferkel (10 kg bis 25 kg)	947	28,41
4	Warte-u. Decksauen	500	150,00
5	Abferkelsauen	143	57,20
5	Vormastschweine (25 kg bis 50 kg)	1254	81,51
6	Mastschweine (50 kg bis 110 kg)	1200	156,00
insgesamt		4044	473,12

- 2.2 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten.

- 2.3 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.
Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel Sauberhalten der Fußböden und Wände sowie regelmäßige Kontrolle der Fütterungseinrichtungen.
- 2.4 Die Lüftungsanlage des geänderten Stalles 5 ist so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.
Sie ist so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten eingehalten werden.
- 2.5 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlage hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird.
Das Protokoll ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Gotha unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.6 Der Stall 5 ist, wie beantragt mit einer Abluftreinigungsanlage an der östlichen Giebelwandseite auszurüsten und zu betreiben.
Der Biofilter ist gemäß VDI 3477 zu betreiben und instand zu halten.
- 2.7 Der Biofilter ist so zu betreiben, dass nachfolgend genannte Konzentrationen bzw. Emissionsminderungsgrad eingehalten werden:
- Geruchsstoffkonzentration:
max. 300 GE/m³ im Reingas
(unter Berücksichtigung des Eigengeruchs der Abluftreinigungsanlage)
 - Pauschkriterium:
im Reingas darf kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar sein
 - Ammoniakkonzentration im Reingas 30 mg/m³
 - Staubkonzentration im Reingas 20 mg/m³
(Gesamtstaub einschließlich Feinstaub)
- 2.8 Der Betreiber hat sich vom Hersteller des Biofilters eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:
- Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
 - Verhalten bei Störungen,
 - Stillstandszeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
 - Sommer- und Winterbetrieb,
- zu geben.
- Ferner müssen in der Betriebsanleitung als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:
- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
 - Anweisungen zur Sicherung des Feuchtegehaltes des Filtermaterials,
 - Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
 - Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,

- Dokumentation der Elektrik,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Ersatzteilliste,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb des Biofilters (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung bei Filtermaterialwechsel u.ä.).

Die Betriebsanleitung ist in der Anlage auszulegen.

2.9 Das Betriebspersonal ist vor Ort vom Biofilter-Hersteller oder ein durch diesen beauftragtes Unternehmen einzuweisen.

2.10 Zur Überwachung des Biofilters ist ein Betriebstagebuch zu führen, das vom Anlagenlieferer z.B. als kopierfähige Musterblätter, angefordert werden kann. Darin sind u.a.:

- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- Ausfallzeiten der Biofilter,
- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- behördlich angeordnete Messungen usw.,

zu dokumentieren.

2.11 Mit der Herstellerfirma oder einer Fachfirma sollte für die Biofilter ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden, um eine ordnungsgemäße Funktionsweise der Abluftreinigungsanlage abzusichern.

2.12 Zum Nachweis einer optimalen Fahrweise des Biofilters sind die vom Hersteller zum Erreichen einer wirksamen Abluftreinigung empfohlenen Betriebsparameter im Betriebstagebuch oder über Computertechnik in geeigneten Intervallen täglich/wöchentlich aufzuzeichnen.

2.13 Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.14 Die Abluftführung zum Biofilter ist regelmäßig auf Lecks zu kontrollieren und ggf. zu säubern.

2.15 Die Biofilteranlage ist täglich auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren und so zu betreiben, dass ihre Wirksamkeit zu jeder Zeit gewährleistet ist. Dazu ist entsprechend der Vorgaben des Herstellers bezüglich Wartung, Pflege und Kontrolle des Biofilters:

- das Filtermaterial ständig feucht zu halten,
- die Berieselungsanlage, einschließlich Düsen und Feuchtigkeitssensoren, regelmäßig auf ihre Funktion zu prüfen,
- das Filterbett hinsichtlich Randgängigkeiten, Bewuchs bzw. Materialzersetzung zu prüfen, falls vorhanden sind diese zu beseitigen,
- die Filtermaterialschüttung aufzulockern bzw. bei einer Schütthöhe < 0,15 m die Holzhäckselschicht aufzufüllen,
- nach jedem Belegungszyklus die Druckkammer zu reinigen und die Verunreinigungen entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung zu entsorgen.

- 2.16 Störungen und Außerbetriebsetzungen der Biofilteranlage sind schnellstmöglich zu beheben, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde formlos anzuzeigen.
- 2.17 Während eventuell betriebsbedingter Stillstandzeiten des Biofilters (z.B. Leerstand der Ställe) ist die Filteranlage mit einer Mindestrate Luft zu beaufschlagen.
- 2.18 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG zugelassenen und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de) die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.7 festgelegten Emissionsgrenzwerte für Geruch und Ammoniak bzw. das Pauschalkriterium nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.19 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe September 1999) zusammenzustellen. Die Messergebnisse sind fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.20 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 13725, VDI-Richtlinien 3881 und VDI 3496 entsprechen.
- 2.21 Das Messinstitut ist aufzufordern, den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde des Landratsamtes Gotha zu übersenden.
- 2.22 Wird das Filtermaterial des Biofilters komplett ausgetauscht, sind die unter Nebenbestimmung 2.7 festgelegten Konzentrationen zwei Monate nach Austausch des Filtermaterials entsprechend der Nebenbestimmungen 2.18 bis 2.21 nachzuweisen.
- 2.23 Wird im Ergebnis der unter Nebenbestimmung 2.18 geforderten Nachweismessung nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage festgestellt, dass die erforderlichen Emissionsgrenzwerte bzw. das Pauschalkriterium für Geruch durch den beantragten Biofilter nicht realisiert werden können, sind die Ursachen zu untersuchen und zu beheben sowie die Messungen zu wiederholen.
- 2.24 Sollten sich in den Ergebnissen der Messungen wesentliche Unterschreitungen der unter Pkt. 2.7 genannten Emissionswerte bzw. das Pauschalkriterium für Geruch ergeben, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde von wiederkehrenden Messungen Abstand genommen werden.
- 2.25 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen. Für den Fall einer Betriebsstörung (z.B. Ausfall der Lüftung) muss eine Alarmanlage vorhanden sein.
- 2.26 Ein Wechsel des Entsorgungsweges der Gülle, die die Anlage verlassen wird, ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich und zeitnah anzuzeigen.

Lärmschutz

- 2.27 Anlagenbedingter Liefer- und Transportverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

- 2.28 Die Schallpegel - Immissionsanteile der wesentlich geänderten Gesamtanlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 53 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 38 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Nottlebener Tor 57“ in 99100 Zimmernsupra nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 53 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 38 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Straße des Friedens 63“ in 99100 Zimmernsupra nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 2.29 Ein meßtechnischer Nachweis zur Einhaltung der in NB 2.28 festgelegten Schallpegel – Immissionsanteile ist nicht erforderlich.

- 2.30 Während der Bautätigkeit dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

an den Immissionsorten „Nottlebener Tor 57“ und „Straße des Friedens 63“ in 99100 Zimmernsupra nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

- 2.31 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Gotha zu beantragen.

- 2.32 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der in NB 2.30 vorgegebenen Immissionswerte ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

Bauarbeiten

- 3.1 Im Falle des Umgangs mit asbesthaltigen Stoffen (z.B. Wellasbestdach) ist dies dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten mitzuteilen (siehe Anlage 1 TRGS 519). Bei schwach gebundenem Asbest muss das Abrissunternehmen eine hierfür erforderliche behördliche Zulassung nachweisen.
- 3.2 An Arbeitsplätzen auf Dächern mit ≥ 3 m Absturzhöhe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.

- 3.3 Gem. § 2 Baustellenverordnung (BauStellV) ist für jede Baustelle, bei der
1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

dem zuständigen Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BauStellV) gemäß (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283) enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

- 3.4 Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber die Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten **vorab** zu beurteilen. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird.

Stallanlagen

- 3.5 Es dürfen nur Maschinen / Anlagen / Ausrüstungen (z.B. Lüftungstechnische Anlagen, Fütterungstechnik, Güllefördertechnik, Chemikalienmischbatterien, kraftbetriebene Tore) neu aufgestellt und neu in Betrieb genommen werden, für die gemäß Produktsicherheitsgesetz bzw. Maschinenrichtlinie eine Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärungen vorliegen und die mit einer entsprechenden CE - Kennzeichnung versehen sind.
- 3.6 Arbeitsmittel (auch Anlagen), deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion geprüft werden. Die Prüfungen (gemäß § 10 Betriebssicherheitsverordnung) sind zu dokumentieren.
- 3.7 Es ist sicherzustellen, dass auch bei Stromausfall Schadgase (H₂S, NH₃, CH₄, CO₂) den Arbeitsbereichen durch entsprechende Be- und Entlüftung abgeführt werden können (z.B. separate Notstromversorgung der Be- und Entlüftungstechnik oder ausreichend natürliche Lüftungsmöglichkeiten).
- 3.8 Gemäß § 7 (8) der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition kann jederzeit durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz gefordert werden.
- 3.9 Tore, Türen, Absperrungen von Boxen, Buchten und Gattern, in denen Tiere unangebunden gehalten werden, sind so zu gestalten, dass sie von den Tieren nicht geöffnet oder ausgehoben werden können. Für Personen muss das Öffnen von außen und innen möglich sein.
- 3.10 Buchten und Boxen in der Tierhaltung müssen so eingerichtet sein, dass die Tiere von außen gefüttert werden können (Trennung Mensch / Tier).
- 3.11 Lichtschalter für die Raumbelichtung, die nicht zentral geschaltet wird, müssen in unmittelbarer Nähe der Eingänge angebracht werden; sie müssen leicht und gefahrlos erreichbar und selbstleuchtend sein. Bei vorhandener Orientierungsbeleuchtung sind selbstleuchtende Lichtschalter nicht erforderlich.

- 3.12 Die Leuchten sind so anzuordnen, dass sich eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung der Arbeits- und Verkehrsbereiche ergibt.
- 3.13 Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft herrichten zu lassen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Hersteller/Errichter schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Eine Abnahmeprüfung gemäß DIN VDE 0100 ist durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3.14 Der Fußboden in den Gebäuden (Gehverkehrsbereiche) muss eben, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein.
- 3.15 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, und dgl. vorzusehen.
- 3.16 Verkehrswege für kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges eingehalten werden kann.
- 3.17 Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können.
- 3.18 In den Stallanlagen sind die Ausgänge so anzuordnen, dass die Entfernung von jeder Stelle des Raumes in Luftlinie gemessen höchstens 35 m beträgt.
- 3.19 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Türen müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel während der Anwesenheit von Beschäftigten von innen leicht öffnen lassen (z.B. Panikverschluss).
- 3.20 Arbeitsstätten müssen je nach Abmessung und Nutzung, der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein.

Gülleanlagen

- 3.21 Gruben, Kanäle und Brunnen sowie deren eventuelle Entnahmeöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen unfallsicher gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.
- 3.22 Die Bedieneinrichtungen der Rühr- und Pumpwerke der Gülleanlage müssen über Flur angelegt werden.
- 3.23 An Öffnungen von Gruben und Kanälen müssen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen.
- 3.24 An Bedienständen von Gülleanlagen sind Betriebsanweisungen dauerhaft anzubringen.
- 3.25 Über Flur angelegte Behälter, zu denen betriebsmäßig zum Zwecke der Kontrolle aufgestiegen werden muss, sind bei regelmäßiger Benutzung mit Treppen und bei seltener Benutzung durch entsprechende Leitern (rutschhemmende Auftritte) und Arbeitsbühnen auszurüsten.
- 3.26 Die Schutzmaßnahmen für elektrische Anlagen und die Auswahl elektrischer Betriebsmittel im Bereich der Güllelagerung und Gülleförderung sind auf der Grundlage Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen und entsprechend auszuwählen.

- 3.27 Befinden sich Behälter und Kanäle für Flüssigmist in Gebäuden - auch unter Spaltenböden - muss sichergestellt sein, dass Faulgase aus den Gebäuden zwangsweise abgeführt werden können.
- 3.28 Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass Faulgase nicht in Gebäude einströmen.

4. Baurechtliche Erfordernisse

- 4.1 Mit der Bauausführung des Güllebehälters und die Erweiterung der Getreide- und Gerätehalle darf gemäß § 70 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorIVO) i.V.m. § 63 d Abs. 2 ThürBO der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha vorgelegt wurde. Sofern gemäß, der vom Ersteller des Standsicherheitsnachweises abgegebenen Erklärung, eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich wird, darf mit den Bauarbeiten erst nach Abschluss der Prüfung begonnen werden.
Die Hinweise und Auflagen aus dem Standsicherheitsnachweis sowie des Prüfberichtes sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dazu ist der Vordruck „Baubeginnsanzeige“ nach § 70 Abs. 8 ThürBO zu verwenden.
- 4.3 Die Nutzungsaufnahme ist mindestens 2 Wochen vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dazu ist der Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ nach § 79 Abs. 2 ThürBO zu verwenden.
- 4.4 Das Brandschutzkonzept und der zugehörige Prüfbericht - Nr. W033_1A/14 vom 14.02.2014 (Prüfung. E. Arnhold, 99425 Weimar, Lyonel-Feiningger-Straße) sind Bestandteile der Genehmigung.
Die Hinweise und Auflagen daraus sind zu beachten und einzuhalten.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 5.1. Die Unterkante des tiefsten Bauteiles des Güllebehälters muss mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Der tiefste Punkt der Drainage muss über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen. Kontrollschächte und Kontrollstandsrohre der Leckerkennungseinrichtung müssen flüssigkeitsdicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein.
- 5.2 Die Ausführung und der Einbau der Leckerkennungssysteme mit der entsprechenden Drainageeinrichtung, Kontrollschacht bzw. -rohren haben nach den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Errichtung der Anlagenteile ist durch eine **Fotodokumentation** zu belegen. Weiterhin ist nach Abschluss der Baumaßnahmen durch die Herstellerfirma die ordnungsgemäße Bauausführung zu protokollieren. Der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha ist die Bescheinigung der Herstellerfirma sowie die Fotodokumentation umgehend nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

- 5.3 Fugen und Fertigteilstöße sowie Rohrdurchführungen sind dauerhaft elastisch abzudichten. Durchführungen durch die Betonplatte sind **nicht** gestattet. Für die Fugen ist der Nachweis der Fugenmasse oder der Fugenbänder gemäß DIN 11 622 Teil 1 zu erbringen. Die Eignung des Dichtungsmaterials ist bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 5.4 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz im ausreichenden Abstand zum Behälter, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen.
- 5.5 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Rücklaufleitungen vom Behälter zur Vorgrube oder Pumpstation müssen zur sicheren Absperrung mit Schiebern versehen sein. Es ist ein Schnellschlussschieber vorzusehen. Der Abstand der erforderlichen zwei Schieber in der Rücklaufleitung zur Vorgrube oder Pumpstation soll mindestens 2 m betragen.
- 5.6 Pumpen und Schieber müssen im geschlossenen Zustand gegen Fremdbetätigung gesichert und über einer wasserundurchlässigen Fläche angeordnet sein.
- 5.7. Die Entleerung des Güllebehälters darf nur auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche (Abtankplatz) mit einer angebundenen abflusslosen Sammelgrube erfolgen. Freiflächen, auf denen Tropfverluste von Gülle anfallen können, sind ebenfalls flüssigkeitsdicht auszuführen.
- 5.8 Ein Ab- bzw. Überlaufens des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation, ist sicher zu verhindern.
- 5.9 Der **ordnungsgemäße Zustand der Gesamtanlage** ist durch den Hersteller nach Fertigstellung zu bescheinigen und der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen, d.h. vor Inbetriebnahme der Behälter ist deren **Dichtheit durch eine mindestens 0,5 m hohe Füllung mit Wasser** zu überprüfen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibende Durchfeuchtung und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Die Dichtheit der Rohrleitungen ist mittels Druckprüfung für Druckleitungen gemäß DIN 4279 Teil 1-10 durchzuführen, Freispiegelleitungen sind mit 0,5 bar zu prüfen. Unterirdische Rohrleitungen sind wiederkehrend alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
- 5.10 Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass in regelmäßigen Abständen der Zustand des Behälters mit den Sicherheitseinrichtungen durch sachkundiges Personal kontrolliert wird. Weiterhin ist auf Undichtigkeiten zu achten und eine regelmäßige Kontrolle des Füllstandes des Behälters vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Betreiber mindestens einmal jährlich dann alle 3 Lagerbehälter für Gülle einer gründlichen Sichtkontrolle zu unterziehen. Die Sichtkontrollen wären nach ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Verwertung der Behälterinhalte durchzuführen. Die Durchführung der Sichtkontrollen ist im Betriebstagebuch zu protokollieren.
- 5.11 Bei Verdacht auf Undichtigkeiten, Durchfeuchtung der Behälterwandung oder Flüssigkeit in der Leckerkennungseinrichtung ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu verständigen und nach deren Anweisungen zu verfahren.
- 5.12 Für die Überwachung der Anlage sowie Kontrollen und Prüfungen sind folgende Unterlagen für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten:

- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
- Bescheid einschließlich aller Anzeige- bzw. Bauantragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen,
- Bescheinigungen des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Leckageerkennungseinrichtungen und über die Dichtigkeitsprüfung nach DIN 11622
- Abnahmebescheinigungen
- Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen nach DIN 11622

5.13 Der Anlagenbetreiber/Eigentümer hat den Güllebehälter - durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen - auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:

- **vor Inbetriebnahme**
- nach einer wesentlichen Änderung
- vor Wiederinbetriebnahme, wenn die Anlage länger als 1 Jahr stillgelegt war
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Zugelassen sind die in Thüringen gelisteten bzw. bestellten Sachverständigen. Der Prüfbericht der Inbetriebnahmeprüfung ist unaufgefordert der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen.

5.14 Für die Einleitung des auf den befestigten Dach- und Freiflächen des Standortes anfallenden Niederschlagswasser in den angrenzenden Graben ist durch den Eigentümer/Betreiber bei der hierfür zuständigen unteren Wasserbehörde unter Vorlage der für die Beurteilung notwendigen Pläne und Unterlagen eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis zeitnah zu beantragen.

6. Abfall- / Altlasten- und Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

6.1 Bei notwendigen Umbaumaßnahmen im Bereich bereits vorhandener Gebäude bzw. befestigter Flächen anfallender Bauschutt/Betonbruch ist auf der Grundlage der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.4 Bauschutt, zu deklarieren und in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Analytik einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen.

6.2 Erdaushub, der anfällt und der vor Ort nicht wieder eingesetzt werden kann, ist auf der Grundlage der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.2 Boden zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.3 Für die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind grundsätzlich Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Verwertung der Abfälle ist der Vorrang vor der Beseitigung zu geben, sofern die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Andienungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen.

6.4 Werden während der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit oder des Anlagenbetriebs (z.B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die

Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i.S. des § 9 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu besorgen ist.

7. Veterinär- und tierseuchenschutzrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Die neu zu schaffenden Abteile für Mastschweine müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
- 7.2 Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass durch die Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt ist, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist.
- 7.3 Der Boden der Ställe muss
- im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein;
 - der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen;
 - soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht;
 - im Liegebereich so beschaffen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird.
- 7.4 Die geplanten Abteile entsprechen im Zusammenhang mit dem vorgesehenen maximalen Gewicht der Tiere in der Vormast den Forderungen der TierSchNutzV in Bezug auf die verfügbare Bodenfläche.
Bei einer Überschreitung des geplanten Endgewichtes der Tiere in diesem Bereich (angegeben sind maximal 50 kg) ist der Besatz so anzupassen, dass die Forderungen der TierSchNutzV dennoch eingehalten werden.
- 7.5. Die Spaltenweiten im Bereich der Laufflächen der Mastschweine dürfen höchstens 18 mm betragen. Die Auftrittsweiten müssen mindestens den Spaltenweiten entsprechen. In der Planung ist Beton-Vollspaltenboden mit 14 mm Spalten und einem Perforationsgrad von maximal 15 % vorgesehen (siehe Schreiben vom 17.01.2014). Der Boden muss entgratete Kanten und eine Auftrittsweite von mindestens 8 cm aufweisen.
- 7.6. Als Lüftungseinrichtungen sind eine Unterspaltenabsaugung mit Frischluftzufuhr über eine Soft-Air-Lüftungsdecke vorgesehen.
Die Lüftungsanlage ist so zu bemessen, dass folgende Werte im Aufenthaltsbereich der Schweine nicht dauerhaft überschritten werden:
- | | |
|---------------------|--|
| Ammoniak | 20 cm ³ je m ³ Luft, |
| Kohlendioxid | 3000 cm ³ je m ³ Luft, |
| Schwefelwasserstoff | 5 cm ³ je m ³ Luft. |
- Zur Überprüfung sind entweder in der Lüftungsanlage entsprechende Messeinrichtungen vorzusehen oder im Betrieb mobile Messgeräte vorrätig zu halten. Empfohlen wird eine Einbindung der Messgeräte in die Steuerungstechnik der Lüftung.
- 7.7. Die Ställe müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.

An allen Tierplätzen ist eine Mindestbeleuchtungsstärke von 80 Lux zu gewährleisten.

- 7.8 Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

8. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 8.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt am 12.11.2013, ergänzt am 22.11.2013 durch Büro G& P Umweltplanung GbR Erfurt, enthaltenen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft sind spätestens nach erfolgter Änderung der Anlage und darauf folgenden Pflanzperiode zu realisieren.

Geplant sind Feldhecken aus standortheimischen Straucharten (Biotop-Code 6110) mit einzelnen hochstämmigen Bäumen am West- /Süd- und Ostrand des Anlagengeländes, wie folgt;

<u>Standort</u>	<u>Breite</u>	<u>Länge</u>	<u>Fläche</u>
Westrand	5 m	70 m	350 m ²
Südrand	3 m	40 m	120 m ²
Ostrand	5 m	115 m	575 m ²

- 8.2 Es hat eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2- jährige Entwicklungspflege gemäß DIN 18916 und DIN 18919 zu erfolgen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, Pflanzausfälle sind zu ersetzen.
- 8.3. Beginn und Abschluss der Ausgleichsmaßnahme sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Gotha anzuzeigen. Vor Beginn der Pflanzungen ist der unteren Naturschutzbehörde ein Pflanzplan mit Artenzusammensetzung und Pflanzqualität vorzulegen.

4.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Kostenentscheidung

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren von 8512,16 € erhoben. Auslagen, die für die Bekanntmachung nach UVPG aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG entstehen können, werden separat erhoben.

Der Betrag von **8512,16 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Kontonummer: 300 4444 117
Bankleitzahl: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse(BIC): HELADEF2820

unter Angabe des Kassenz Zeichens: **0334143447112** (bitte unbedingt angeben !)

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung für diese Kosten erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Datum vom 01.11.2012 (eingegangen am 06.11.2012), zuletzt ergänzt am 24.02.2014 beantragte die Firma Qualitätsschwein Zimmernsupra, Ermstedter Straße 1 in 99100 Zimmernsupra die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln sowie Güllelagerung in der Gemarkung Zimmernsupra, Flur 2, Flurstück 110 (tw) und Flur 3, Flurstücke-Nr. 225, 226/1, 227/1, 227/2, 228/1, 228/2, 229.

Nach Wortlaut der 4. BImSchV in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I. S. 1726) einschließlich Änderungen bis 01.05.2013 bezeichnete sich die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in gemischten Beständen nach Nr. 7.1 g)h)i) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV. Mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IE-RL; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) ins deutsche Recht vom 2. Mai 2013 (BGBl. I. S. 973) wurde u.a. die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) neu gefasst.

Danach sind gemäß Anhang 1 zur 4 BImSchV die Anlagen zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von gemischten Beständen neu nach Nr. 7.1.11.1 Spalte c (G) und Spalte d (E) zuzuordnen.

Die gemischte Schweineanlage ist gemäß § 3 der neuen 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/75/EU).

Mit der Umsetzung der IE-RL in deutsches Recht fanden insbesondere Regelungen über den Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und die Rückführungspflicht in den Ausgangszustand bei Stilllegung der betroffenen Anlage Eingang in Verordnungen (4. BImSchV) und (9. BImSchV) am 02.05.2013 (BGBl. I. S. 973) sowie am 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274) Eingang ins BImSchG.

Gemäß § 25 Abs. 2 der geänderten 9. BImSchV sind erst bei gestellten Änderungsanträgen, nach dem 7. Januar 2014, Unterlagen über den Ausgangszustandsbericht beizufügen.

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die gemäß § 67a BImSchG am 28.05.1991 angezeigt wurde. Bisher erfolgten immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG unter Nr. 22/92 am 27.07.1992 und unter Nr. 122/06 am 18.04.2007 i.V.m. einer Fristverlängerung unter Nr. 122/06/N1 am 19.07.2010 i.V.m. Widerspruchsbescheid vom 26.07.2011 (Az: 420-8422-010/11) sowie eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG unter Nr. 09/10 vom 05.10.2011 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Eine Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG wurde am 30.06.1997, geändert mit Bescheid vom 14.08.1998 vom damaligen Staatlichen Umweltamt Erfurt erlassen. Feststellungen im Rahmen von Anzeigen nach § 15 BImSchG erfolgten bisher nicht.

Widerspruch und Klage hemmten bisher die Vollziehbarkeit der zuletzt erteilten Änderungsgenehmigungsbescheide unter 122/06 und 09/10.

Aufgrund des unanfechtbaren Beschlusses des OVG Weimar vom 01.10.2008 unter 1 EO 273/08 wurde eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 07.08.2007 erst mit Ablauf des 14.10.2008 bestandskräftig. Die Fristen zur Umsetzung des o.g. Bescheides liefen ab dem 15.10.2008 weiter.

Aufgrund des derzeit noch laufenden Klageverfahrens in der Hauptsache, sowie unter Betrachtung des bisherigen Verfahrensverlaufs wurde durch die Widerspruchsbehörde mit Widerspruchsbescheid vom 26.07.2011 die Frist zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage an die Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in der Hauptsache gebunden.

Mit Vereinbarung der rechtsstreitenden Parteien vom 11.06.2013 und 06.08.2013 wurden alle gegenseitigen Widerspruchs- und Streitverfahren zurückgezogen.

Mit Vorbescheid nach § 9 BImSchG Nr. 37/12/VB vom 18.09.2013 wurde über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden.

Der Gegenstand der geplanten Änderung nach § 16 BImSchG ist;

- Erhöhung der Tierplatzzahl von 2790 TPL auf gesamt 4044 TPL, durch Erweiterung der Tierplatzzahl im Stall 5 (z.Z. ungenutzter Bereich) durch Schaffung von zwei Abteile zur Vormasthaltung von 1254 Schweinen von 25 kg bis 50 kg;
Errichtung von Haltungseinrichtung und neuen Güllekanälen im Stall 5 für die Erweiterung;
- Errichtung einer Biofilteranlage, Typ Fa. Hartmann für den kompletten Stall 5 an der östlichen Giebelwand;
- Errichtung eines neuen Güllebehälters östlich von Stall 6 mit
Durchmesser_{innen}: 21,5 m
Höhe: 10,0 m
Freibord: 2,3 m
Fassungsvermögen: 2800 m³ (Netto) und Schwimmkörperabdeckung
- Erweiterung der vorhandenen Getreidelager- und Gerätehalle durch Anbau an östlicher Giebelwand mit den Abmaßen ca. 42 m x 22 m x 9,9 m;
- Anpassung von Lüftungstechnik im Stall 3 durch Installation von einem 3. Ventilator (Abluftmengenerhöhung von 56000 m³/h auf 84000 m³/h)
- Anpassung von Stallausrüstung und Spaltenboden im Stall 6

einschließlich Roh- und Oberbauarbeiten sowie Anschluss an vorhandene Anlagen nach geprüften statischen Unterlagen und Anschluss an die Zuwegung

und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der Unterlagen am 26.11.2013 folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung IV, Referat 420 – Immissionsschutz, SG Lärmschutz
Referat 450 – Abwasser
- Landratsamt Gotha, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Brand-und Katastrophenschutzbehörde

- Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde
 - Landratsamt Gotha, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Landratsamt Gotha, Untere Wasserbehörde
 - Landratsamt Gotha, Untere Naturschutzbehörde
 - Landratsamt Gotha, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen in Erfurt

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena wurde zur Prüfung und Bewertung der Immissionsprognose einbezogen.

Die zuständige untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Gotha hat über die erteilten Auflagen und Hinweise zum Brandschutzkonzept hinaus, die durch den Prüferingenieur (Prüfbericht Nr. W033_1A/14 vom 14.02.2014) erteilt wurden, keine zusätzlichen Belange.

Die Gemeinde Zimmernsupra, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Nesseaue Friemar als Standortgemeinde wurde mit Schreiben vom 03.07.2013 hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens nach § 9 BImSchG mit einbezogen.

Mit Beschluss vom 11.07.2013 unter Nr. 169-45/2013 (Posteingang 31.07.2013) erklärte diese das gemeindliche Einvernehmen.

Gemäß § 28 ThürVwVfG wurde der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Bescheidentwurf wurde aus diesem Grunde am 25.06.2014 übermittelt. Eine weitere Anhörung konnte entfallen, da mit Schreiben vom 27.06.2014 die Antragstellerin keinen weiteren Klärungsbedarf zum Inhalt, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides für erforderlich erachtete.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV, Umwelt, Referat 420- Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß Artikel 1, § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhaus-Emissionshandels vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 8. August 2013 (GVBl. S. 208) sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV, in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Behörde hat auf Antrag der Antragstellerin dem Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zugestimmt. Aus den Antragsunterlagen war ersichtlich, dass die Emissionen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Güter gemäß § 1 BImSchG an diesem Standort verursachen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen eine Erweiterung der Tierplatzkapazität um 1254 Schweine (Vormastplätze von 25 kg bis 50 kg) im Stall 5, ein neuer Güllelagerbehälter mit 2800

Seite 19 von 27

m³ und Erweiterung der vorhandenen Getreidelager- und Gerätehalle durch Anbau in den Abmaßen ca. 42 m x 22 m x 9,9 m.

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003).

Im Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Intensivhaltung oder – aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) unter Nr. 7.11.1 Spalte 1 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet ist.

Somit wurde das Vorhaben gemäß § 3e i.V.m. § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Maßgeblich für die Prüfung waren Unterlagen (unter Punkt 3 des Antrages) zu den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG für die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die beigefügte Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak und Staub. Im Rahmen der Vorprüfung wurde die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises um Stellungnahme gebeten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV wurde innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG nicht durchgeführt, da die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass die Änderung bzw. Erweiterung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

Entsprechend § 3 a des UVPG und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) wird die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger und auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes noch bekannt gegeben.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Standort der Anlage

Bei der Anlage handelt es sich um eine Intensivtierhaltung in Form einer gemischten Schweinehaltungsanlage, die von der Antragstellerin gewerblich betrieben wird und die sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet.

Da kein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 201 BauGB vorliegt, beurteilt sich die Zulassung des Vorhabens nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sondern nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

Das Vorhaben ist nach der zum Zeitpunkt des Erlasses eines Bescheides maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu beurteilen.

Im Rahmen des zusätzlich gestellten Antrages auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG am 26.06.2013 (eingegangen am 27.06.2013) über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen zur wesentlichen Änderung dieser Anlage, konnte aufgrund der positiven Fachbehördenstellungnahmen und des erteilten gemeindlichen Einvernehmens über die Zulässigkeit entschieden werden.

Das Vorbescheidsverfahren beschränkte sich im vorliegenden Fall auf die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.

Das Vorhaben ist privilegiert, da ein Entgegenstehen öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht vorliegt und die Erschließung gesichert ist.

Mit Vorbescheid nach § 9 BImSchG des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 18.09.2013 unter Nr. 37/12/VB wurde zum geltenden Bauplanungsrecht daher die Zulässigkeit entschieden.

Grundlage für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens war § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), da die Änderung des BauGB durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548 Nr. 29) gemäß Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes erst am 20.09.2013 in Kraft trat.

Daher unterlagen Intensivtierhaltungsbetriebe der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bis zum 19.09.2013.

Das Vorhaben wird im Außenbereich südöstlich vom Ort Zimmernsupra auf einem bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Gelände der Fa. Qualitätsschwein Zimmernsupra, die eine gewerbliche Tierhaltungsanlage betreibt, durchgeführt. Die Fläche für die bauliche Erweiterung der bestehenden Tierhaltungsanlage durch ein Güllebecken, Anbau an eine Lagerhalle und Abluftfilteranlage am Stall 5 beträgt ca. 1409 m². Das Areal ist durch landwirtschaftliche Gebäude sowie durch südlich und östlich angrenzende landwirtschaftliche Flächen geprägt. Die nächstgelegenen Immissionsorte sind Wohnhäuser westlich IP 1 (Nottleber Tor 57) und nordwestlich IP 2 (Straße des Friedens 63) und nördlich (Erfurter Straße 109) in 170 m, 180 m und 320 m Entfernung vom Emissionsschwerpunkt des Standortes.

Räumliche- und bevölkerungsbezogene Auswirkungen der Maßnahme sind durch die Änderung der Tierhaltungsanlage durch genannte Maßnahmen zur Tierhaltung nur in geringem Maße gegeben.

In Hauptwindrichtung liegende Ortsteile Alach in 3,7 km, Töttelstedt in 3,2 km und Schaderode in 4,2 km Entfernung der Stadt Erfurt werden voraussichtlich nicht berührt.

Nach TA Luft Pkt. 5.4.7.1 würde sich ein Mindestabstand bei 4044 TPL = 473 GV für Gerüche von 375 m ohne Beachtung von Abgasreinigung ergeben.

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorbehalts- und Schutzgebieten. Westlich der Anlage fließt in ca. 80 m Entfernung der „Flachsrostgraben“ als Oberflächengewässer.

Das nächste FFH-Gebiet „Fahnersche Höhe-Ballstädter Holz“ befindet sich 5,8 km nordwestlich der Tierhaltungsanlage.

Um die Ortschaft Zimmernsupra sowie die Flächen der Tierhaltungsanlage herum befindet sich das Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“. Eine negative Beeinflussung des Vogelschutzgebietes ist durch die Maßnahme nicht zu befürchten.

(Siehe Darlegung vom Ing.büro Gemeinhardt vom 06.09.2013 und Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 19.09.2013).

Das nächste Naturschutzgebiet „Alacher See“ befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung nordöstlich der Anlage. Ca. 2,5 km nördlich beginnt ein Landschaftsschutzgebiet „Fahner Höhe“ mit einer Fläche von ca. 4950 ha.

Entfernungen zu nächstgelegenen geschützten Biotopen nach § 18 ThürNatG und § 30 BNatSchG sind Streuobstwiesen westlich in 360 m, Feuchtgebietskomplex nordwestlich in 580 m, 3 kleine Gewässer östlich, südlich bis südwestlich in 200-350 m gelegen.

Immissionsschutz Luftreinhaltung

Die zu erwartenden Auswirkungen durch Gerüche, Ammoniak und Staub wurden in einer Immissionsprognose, erstellt durch Ingenieurbüro für Umweltschutz Dr. Aust & Partner Klettbach ausgewiesen.

Laut älterer Immissionsprognose (28.07.2006) wurde eine Istbelastung von max. 11,3 % Geruchsstundenhäufigkeit für die Anlage bei einem Geruchsemissionsmassenstrom von 87 MGE/h an den nächstgelegenen Immissionsorten nordwestlich des Ortes ermittelt.

Die Gesamtanlage wurde unter Berücksichtigung der geplanten Änderung mit Emissionsminderungsmaßnahmen und neuen Erkenntnissen nach VDI 3894 Blatt 1 und GIRL2008 (Biofilter am Stall 5 und neuer Güllebehälter mit künstlicher Schwimmkörperabdeckung) neu prognostiziert (Immissionsprognose vom 07.06.2013).

Der Geruchsemissionsmassenstrom sinkt durch Einsatz des Biofilters auf 55 MGE/h, womit an den relevanten Beurteilungsflächen eine Verbesserung nach erfolgter Investition in % der Jahresstunden erwartet wird. Am Beurteilungspunkt IP 1 wird eine Geruchsstundenhäufigkeit von 8,1 % und am IP 2 von 3,6 % der Geruchsstundenhäufigkeit der Jahresstunden prognostiziert. Damit ist davon auszugehen, dass die Immissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL2008) zum Vorhaben unter Berücksichtigung der Emissionsminderungsmaßnahmen und Ausschöpfung der Modifikationen (Pkt. 4.6 nach GIRL2008) sicher eingehalten und unterschritten werden. Auf den relevanten Beurteilungsflächen (250 m x 250 m) sowie den Beurteilungspunkten (50 m x 50 m) der nächstgelegenen Wohnbebauung liegen die Geruchsstundenhäufigkeiten deutlich unter 10 % (für Dorfgebiete können 15 % zulässig sein).

Durch den geplanten Einbau des Biofilters für den Stall 5 kommt es zu einer spürbaren Verbesserung der Geruchssituation. Im Zertifikat des Hartmann Biofilters wird bescheinigt, dass eine Geruchsreduzierung < 300 GE und ohne wahrnehmbare Rohgasgerüche messtechnisch ermittelt wurde.

Aufgrund des Unterschreitens des ermittelten Mindestabstandes für Ammoniakemissionen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen nach TA Luft Anhang 1 zur Nr. 4.8 könnte eine Empfindlichkeit vorliegen. Der ermittelte Abstand liegt bei 652 m, wenn die Realisierung des Vorhabens ohne Abgasreinigung erfolgen würde.

In diesem Abstand befinden sich geschützte Biotope und Kleingewässer. Mit Beeinträchtigungen von Fließgewässern durch Stickstoffdeposition ist nicht zu rechnen, da das zuströmende Wasser ständig für eine sofortige Verdünnung sorgt. Streuobstwiesen sind gegenüber Ammoniak keine besonders empfindlichen Biotope, zudem liegen sie nicht in Hauptwindrichtung.

Aufgrund der Abreinigung der Stallabluft des Stalles 5 über den Biofilter mit einem Abscheidegrad von mindestens 50 % für Ammoniak kommt es zu einer spürbaren Verbesserung am Standort.

Die verursachte Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration und -deposition breitet sich überwiegend um die Anlage herum aus. Bereits in einer geringen Entfernung von der Anlage beträgt die Ammoniakzusatzbelastung in der Luft weniger als 3 µg/m³.

Die Ammoniakgesamtbelastung überschreitet die Gesamtkonzentration an Ammoniak die zulässigen 10 µg/m³ nicht, die Anhaltspunkt geben könnten für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen.

Die Zusatzbelastung der Staubkonzentration liegt vor und nach der Anlagenänderung an allen Immissionsorten deutlich unter der Irrelevanzgrenze nach TA Luft von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Aufgrund des hohen Abscheidegrades des Biofilters für Staub von mindestens 70 % im geänderten Anlagenzustand sind sowohl für die Staubkonzentration als auch für die Staubdeposition keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb bis auf nachstehend keiner zusätzlichen Begründung.

Zu Punkt 2 Immissionsschutz/Luft

Zur aufgeführten immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung unter NB 2.18 wird aus der Erkenntnis von autorisierten Messinstituten bemerkt, dass über offene Biofilterflächen die Staubemissionen mit vertretbarem Aufwand nicht messbar sind. Es kann auf Grund der Tatsache, dass an einem ordnungsgemäß funktionierenden Biofilter keine nennenswerten Staubemissionen zu erwarten sind, auf die Messung der Staubemissionen verzichtet werden. Die Funktionsfähigkeit des Biofilters wird über die Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration hinreichend nachgewiesen.

Zu Punkt 2 Immissionsschutz/Lärm

Die Nebenbestimmung unter 2.27 ergibt sich aus den Antragsunterlagen. Sie ist aus sich heraus verständlich und bedarf keiner zusätzlichen Begründung.

Die Nebenbestimmungen 2.28 und 2.29 ergeben sich aus der Nr. 3.1 und 3.2 der TA Lärm. Sie dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen. Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen keiner zusätzlichen Begründung.

Zu Punkt 3 Arbeitsschutz

Die unter Punkt 3 aufgeführten Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und Arbeitsstätten erfolgen unter dem Gesichtspunkt, dass laut Antragsunterlagen Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Zu Punkt 5 Wasserrecht

Die unter Punkt 5 aufgeführten Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Erfordernissen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I S. 2585), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), der Thüringer Anlagenverordnung vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung vom 12. August 2011 (GVBl. S. 258) und den derzeit geltenden technischen Regelwerk (DIN).

Die Nebenbestimmung 5.14 ergibt sich aus der Forderung, dass die Einleitung von Stoffen in ein Gewässer (hier Abwasser aus der Dach- und Freiflächenentwässerung des Standortes in den angrenzenden Graben) eine wasserrechtliche Erlaubnis bedarf. Das Einleiten in ein Gewässer ohne eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Punkt 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und kann entsprechend § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Zu Punkt 7 Veterinär- und Tierseuchenschutzrecht

Die unter Pkt. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen zu veterinär- und tierseuchenschutzrechtliche Erfordernissen dienen der Umsetzung der Vorschriften der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) vom 22.08.2006 (BGBl. I. S. 2043), zuletzt geändert am 05.02.2014 (BGBl. I. S. 94).

Zu Punkt 8 Naturschutzrecht

Die unter Pkt. 8 aufgeführten Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Erfordernisse dienen dazu, die vom Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 15 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,6,8,11,12,16 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 534) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind 2,0 % der Investitionskosten nach Nr. 2.1.2.3 entsprechend der Anlage (Teil A, Abschnitt 4) der ThürVwKostOMLFUN, jedoch mindestens 6250,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Anlage einschließlich Mehrwertsteuer von 425608,00 €. Daraus ergab sich eine Gebühr von 8512,16 €. Gemäß § 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) können Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen, hier für die Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG anfallen. Diese Auslagen werden separat erhoben.

Daraus ergibt sich eine Höhe für Gebühren von 8512,16 €.

Hinweise

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Das betrifft u.a. wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Insbesondere ist gem. § 5 Abs. 3 Pkt. 3 die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, mindestens 1 Monat bevor mit einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage begonnen werden soll, dies schriftlich der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere § 52 (1) BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der wesentlich geänderten Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
8. Es ist nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist durch Baulast oder in anderer Weise im durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG sicherzustellen.
9. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Grobe Verunreinigungen sind sofort und ohne Aufforderung zu beseitigen.
10. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde beim Landratsamt Gotha hat die Möglichkeit gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
11. Sicherheitsdatenblätter sind gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen in den Unterlagen stets aktuell vorzuhalten, insbesondere unter Einhaltung der Regelungen der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31.
12. Für gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Abs. 5 KrWG gelten für die Entsorgung besondere Regelungen. Es sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 G v. 24.2.2012 einzuhalten.
Der Abfallerzeuger ist gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 23 NachwV zur Führung eines Registers verpflichtet

Zuständige Behörde für den Vollzug der Nachweisverordnung als Zentrale Stelle für die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430.
13. Für die landwirtschaftliche Ausbringung der anfallenden Gülle ist die Zuständigkeit des Landwirtschaftsamtes Bad Salzungen für den Landkreis Gotha gegeben.
14. Der Umgang mit tierischen Abfällen unterliegt den Regularien des „Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ (TierNebG) vom 25.01.2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1069/2009. Zuständig für den Umgang mit tierischen Abfällen ist das Landwirtschaftsamt Bad Salzungen bzw. das Veterinäramt Gotha.

15. Zuständige Überwachungsbehörde für Umwelt ist gemäß GVBl. S. 267 vom 20. Dezember 2007 (Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/2009) und des GVBl. S. 78 vom 6. April 2008 (Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhaus-Emissionshandels), zuletzt geändert am 8. August 2013 (GVBl. S. 208) das Landratsamt Gotha.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Angelika Recknagel
Sachbearbeiterin

Verteiler:

1. Ausfertigung: Qualitätsschwein Zimmernsupra
 Christian Borgmann
 Ermstedter Straße 1
 99100 Zimmernsupra

Kopien

1 x	VG Nesseaue Gemeinde Zimmernsupra Dr.-Külz-Straße 4 99869 Friemar
1 x	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt
	Landratsamt Gotha 18.-März-Straße 50 99867 Gotha
1 x	Untere Bauaufsichtsbehörde
1 x	Untere Brand-,Katastrophenschutz- und Rettungsdienstbehörde
1 x	Untere Immissionsschutzbehörde
1 x	Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde
1 x	Untere Wasserbehörde
1 x	Untere Naturschutzbehörde
1 x	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
1 x	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 450- Abwasser